
Antrag an Landrat (21. Oktober 2025)

Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 261.1 | **711.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹⁾, des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)²⁾, des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)³⁾, des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁴⁾, des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)⁵⁾, des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)⁶⁾, des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG)⁷⁾, des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG)⁸⁾, des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)⁹⁾ und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹⁰⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)»¹¹⁾ vom 30. Mai 2007 (Stand 1. März 2025) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

¹⁾ SR 811.11
²⁾ SR 935.81
³⁾ SR 811.21
⁴⁾ SR 832.10
⁵⁾ SR 810.30
⁶⁾ SR 810.21
⁷⁾ SR 816.1
⁸⁾ SR 818.33
⁹⁾ SR 818.101
¹⁰⁾ SR 812.21
¹¹⁾ NG 711.1

gestützt auf Art. 28 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹²⁾, des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)¹³⁾, des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)¹⁴⁾, des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁵⁾, des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)¹⁶⁾, des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)¹⁷⁾, des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG)¹⁸⁾, des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG)¹⁹⁾, des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)²⁰⁾ und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)²¹⁾,

beschliesst:

Art. 12c Abs. 1a (neu)

Kantonale Massnahmen

1. Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung (Überschrift geändert)

^{1a} Er kann Projekte und Massnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung der Bevölkerung mit Beiträgen oder anderen geeigneten Mitteln unterstützen.

Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Fachlich ausgebildete Personen bedürfen keiner Berufsausübungsbewilligung, wenn:

1. (geändert) sie fachlich nicht eigenverantwortlich tätig sind und unter der Aufsicht einer Gesundheitsfachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen; und
2. (geändert) die Anforderungen an eine Berufsausübungsbewilligung noch nicht erfüllen.
3. *Aufgehoben.*

³ Für die Beschäftigung von Fachassistentinnen und Fachassistenten durch Ärztinnen und Ärzte gelten die Richtlinien des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiterbildung und Fortbildung (SIWF)²²⁾.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

2. bei Bewilligungen in anderen Kantonen (Überschrift geändert)

¹ Gesundheitsfachpersonen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, benötigen für eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton keine Bewilligung:

3. wenn sie privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
 - b) (geändert) den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten im Rahmen von Art. 23 Abs. 2 PsyG²³⁾; oder

Art. 21 Abs. 1

¹ Unter die Bewilligungspflicht fallen namentlich folgende Berufe:

5. (geändert) die Berufe gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen²⁴⁾ (Art. 12ter i.V.m. Art. A1-1), die im Nationalen Register der nicht-universitären Gesundheitsberufe (NAREG) aufgeführt sind.

¹²⁾ SR 811.11

¹³⁾ SR 935.81

¹⁴⁾ SR 811.21

¹⁵⁾ SR 832.10

¹⁶⁾ SR 810.30

¹⁷⁾ SR 810.21

¹⁸⁾ SR 816.1

¹⁹⁾ SR 818.33

²⁰⁾ SR 818.101

²¹⁾ SR 812.21

²²⁾ <https://www.siwf.ch/>

²³⁾ SR 935.81

²⁴⁾ NG 311.5

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten beziehungsweise Berufe:

Aufzählung unverändert.

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

Erlöschen der Bewilligung, Meldepflicht bei Unterbrechung (Überschrift geändert)

¹ Die Bewilligung erlischt:

1. (geändert) wenn die Berufstätigkeit innert einer Frist von zwölf Monaten seit der Erteilung der Bewilligung nicht aufgenommen wird;
2. (geändert) mit dem Ablauf einer Befristung;
3. (geändert) mit der Aufgabe der Berufstätigkeit während zweier Jahre;
4. (geändert) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsinstanz;
5. (neu) aufgrund eines Berufsverbots;
6. (neu) aufgrund eines dauerhaften und vollständigen Entzugs;
7. (neu) mit der Vollendung des 70. Altersjahres; die Bewilligung kann auf Gesuch hin um jeweils zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für deren Erteilung gegeben sind;
8. (neu) mit dem Tod der Gesundheitsfachperson.

² Gesundheitsfachpersonen haben das vorübergehende Einstellen der Berufstätigkeit und deren Wiederaufnahme der Bewilligungsinstanz jeweils innert einer Frist von 30 Tagen zu melden.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen ist in den nationalen Registern der Gesundheitsberufe zu veröffentlichen.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Bewilligungsinstanz übt die Aufsicht über die bewilligungs- und die meldepflichtigen Tätigkeiten aus.

² Sie führt die erforderlichen Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Hierzu ist ihr bei Bedarf Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gesundheitsfachpersonen haben aussergewöhnliche Todesfälle im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich der Kantonspolizei zu melden.

² Sie sind berechtigt, Wahrnehmungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden.

Art. 43b (neu)

Assistierte Sterbehilfe

1. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

¹ Volljährige und urteilsfähige Bewohnende in Institutionen gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 haben das Recht, von ihrer persönlichen Freiheit Gebrauch zu machen und ihr Leben zu beenden. Sie haben die Institution über diesen Willen zu informieren.

² Bewohnende, die in einer Institution assistierte Sterbehilfe in Anspruch nehmen, haben dies diskret vorzunehmen und dabei die persönliche Werthaltung von Mitbewohnenden und Mitarbeitenden zu wahren.

Art. 43c (neu)

2. Pflichten der Institutionen

¹ Die Institutionen haben die Entscheidung ihrer Bewohnenden zu respektieren, assistierte Sterbehilfe durch eine einrichtungsexterne Hilfe in Anspruch zu nehmen.

² Die Institution und deren Personal sind nicht verpflichtet, sich an der assistierten Sterbehilfe zu beteiligen. Sie können sterbewillige Personen diskret und würdevoll begleiten.

Art. 93e ^(neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. xxxxx 202X

¹ Vor dem Inkrafttreten der Änderung des Gesundheitsgesetzes²⁵⁾ vom xx. xxxxx 202X erteilte Berufsausübungsbewilligungen für komplementärmedizinische Tätigkeiten in den Bereichen Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle chinesische Medizin (TCM) und traditionelle europäische Naturheilkunde erlöschen sieben Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderung, sofern nicht ein eidgenössisches Diplom als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker in einer der obgenannten Fachrichtung vorgewiesen werden kann.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)»²⁶⁾ vom 9. Juni 2010 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 93

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

²⁵⁾ NG 711.1

²⁶⁾ NG 261.1